

Merkblatt für das Abbrennen von Feuerwerk

Da auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eine Rechtsgrundlage fehlt, kann die Politische Gemeinde Gachnang das Abbrennen von Feuerwerk weder verbieten noch dafür eine Bewilligung erteilen. Wir ersuchen Sie dennoch, uns Ihr geplantes Feuerwerk mindestens 10 Tage im Voraus zu melden (manuela.haas@gachnang.ch). Abbrandbewilligungen für grössere Feuerwerke erteilt die Kantonspolizei nach Meldung der Gemeindekanzlei (gemeindekanzlei@gachnang.ch).

Zu beachten ist ferner § 33 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (RB 311.1), wonach mit Busse bestraft wird, wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört. Bei üblichem Feuerwerk am 1. August und an Silvester kann die Meldung unterbleiben, wobei die folgenden Richtlinien und Empfehlungen dennoch zu beachten sind.

Für die Verwendung von Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenständen sind grundsätzlich das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SR 941.41) sowie die Sprengstoffverordnung (SR 941.411) massgebend. Allerdings ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken nicht geregelt. Die Politische Gemeinde Gachnang verfügt auch über kein Polizei- oder Lärmschutzreglement. Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Unfallgefahren und Immissionen verbunden.

Der Gemeinderat hat daher folgende Richtlinien und Empfehlungen erlassen, die es zu beachten gilt.

Richtlinien und Empfehlungen für das Abbrennen von Feuerwerk

1. Feuerwerk darf nur fachgerecht und so abgebrannt werden, dass für Mensch, Tier und Güter keinerlei Gefährdung entsteht. Dabei sind ungünstige Windverhältnisse, Trockenheit, Hindernisse wie Freileitungen etc. zu berücksichtigen und allenfalls notwendige Sicherheitsmassnahmen zu treffen, z. B. die in den Gebrauchsanleitungen vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Abschussplatz und gefährdeten Personen, Tieren oder Bauten zu vergrössern. Handhabung, Verankerung und Abbrennen von Feuerwerk hat nach den geltenden Vorschriften bzw. nach den Produkte- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen. Raketen dürfen nur aus fest verankerten Flaschen und/oder Rohren starten.
2. Grossfeuerwerke nach der Kategorie IV, welche im Detailhandel nicht erhältlich sind, dürfen nur an besonders instruierte Personen ab 18 Jahren abgegeben und nur von diesen verwendet werden. Detailhinweise zu den pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorien I-IV finden Sie im Anhang zur eidg. Sprengstoffverordnung.
3. In der Nähe von Feuerwerkskörpern ist ein striktes Rauchverbot einzuhalten.



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 17.00 Uhr
08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr
08.00 - 14.00 Uhr



4. Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.
5. Es soll mindestens ein Feuerlöschgerät bereitgestellt werden.
6. Im Innern von Gebäuden, in der Nähe von Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen darf kein Feuerwerk gezündet werden.
7. Das Feuerwerk soll unter der Woche und sonntags spätestens 22.00 Uhr beendet werden. Freitags und samstags soll es bis spätestens 22.00 Uhr gezündet und bis 22.30 Uhr beendet sein.
8. Auf Knalleffekte bzw. Knallraketen ist nach Möglichkeit zu verzichten.
9. Die Nachbarschaft und die Dorfbevölkerung dürfen durch das Abbrennen von Feuerwerk nicht übermässig belästigt werden. Wir empfehlen daher, vorab das Einverständnis der möglicherweise Betroffenen einzuholen bzw. diese vorgängig entsprechend zu informieren.
10. Der Veranstalter hat für die Benützung fremden Eigentums vorgängig die Bewilligung des Eigentümers des Abbrennplatzes einzuholen. Das Abbrennen von Feuerwerk auf Strassen ist nicht erlaubt.
11. Der Veranstalter hat die abgebrannten und niedergehenden Rückstände auf eigene Kosten und ordnungsgemäss zu entsorgen.
12. Die Politische Gemeinde Gachnang lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden wie auch weitere Ansprüche, welche mit dem Abbrennen von Feuerwerk zusammenhängen, ab, es sei denn, sie sei selbst Veranstalter. Es wird der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung empfohlen.

Der Gemeinderat

Gachnang, im März 2023



Gachnang
für Umwelt und Klima

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag - Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 17.00 Uhr
08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr
08.00 - 14.00 Uhr

